



Datum: 17. Dezember 2024
Seite: 1 von 2

Zahl: FV 902-30/2024/Um.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 17. Dezember 2024, Zahl: FV 902-30/2024/Um., mit der der Voranschlag für das **Haushaltsjahr 2025** erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	21.181.800
Aufwendungen:	€	21.979.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 798.000

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	19.834.800
Auszahlungen:	€	20.226.300

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 391.500

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 1.1. Innerhalb eines Abschnittes sind folgende Voranschlagsstellen untereinander deckungsfähig:
- | | |
|--------------------------|----------------------|
| 0420 mit 4000, | 640 mit 642 |
| 4000 mit 401, | 700 mit 701, |
| 453 mit 455, | 727 mit 728 mit 729, |
| 456 mit 457 mit 459 | 800 mit 808, |
| jene der Postenklasse 5, | 810 mit 813, |
| | 824 mit 825. |
- 1.2. Folgende Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind innerhalb des gesamten ordentlichen Voranschlages deckungsfähig:
- a) die Leistungen für Personal (Postenklasse 5) mit Ausnahme jener der Teilabschnitte 8500, 8510, 8520 und 8200 (Gebührenhaushalte),
- b) die Leistungen des Wirtschaftshofes (Post 720109 und 720209), mit Ausnahme jener der Teilabschnitte 850, 851 und 852 (Gebührenhaushalte).

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 5.541.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
RegRat Ingo Appé